

## Erläuterungen zu den neuen Richtlinien über die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung vom 12. April 2017

### *Inkrafttreten der neuen Richtlinie*

Die neue Richtlinie tritt per 1. August 2017 in Kraft. Den Schulgemeinden wird für Anpassungen an der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung eine Übergangsfrist von einem Jahr eingeräumt. Das betrifft insbesondere die Regelung der Entschädigung (Art. 1.5), die mit der Kündigung und Neuverhandlung entsprechender Vereinbarungen einhergeht.

### *Neuerungen, Aufbau und Inhalt der neuen Richtlinie*

**Art. 1.1** nennt Gegenstand und Ziel der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung.

**Art. 1.2 bis 1.4** erläutern die Beauftragung eines Schularztes und eines Schulzahnarztes durch die Schulgemeinden. Die Beauftragten beraten die Schulen in Gesundheitsfragen, wirken bei Bedarf an der Gesundheitserziehung mit und führen üblicherweise die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen durch. Sie unterstehen in ihrer schulischen Tätigkeit dem Datenschutzgesetz.

Im Hinblick auf Aufgaben im Zusammenhang epidemiologischer Massnahmen und allfälligen Beratungsbedarfs hat die Beauftragung eines Schularztes auch dann zu erfolgen, wenn die Durchführung der Reihenuntersuchungen gemäss Art. 2.1 anderweitig organisiert wird.

**Art. 1.5** regelt die Entschädigung der Schulärzte und der Schulzahnärzte. Die Bezahlung erfolgt nicht mehr pauschal aufgrund der Schülerzahlen, sondern auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Arbeit. (Tätigkeiten gemäss Art. 1.3 sowie Untersuchungen gemäss Art. 2.1–2.4.) Die Richtlinie nennt Richtwerte, wie viele Minuten für die Untersuchung eines Kindes angerechnet werden können. Bei der Aushandlung des effektiven Tarifs orientieren sich die Schulgemeinden und die beauftragten Ärzte an organisatorischen Vorleistungen und anderen lokalen Besonderheiten.

**Art. 2.1** äussert sich zur Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen. Im Normalfall erfolgen die Untersuchungen durch die beauftragten Schulärzte und Schulzahnärzte. Weiterhin können die Eltern die Untersuchung bei einem Arzt ihrer Wahl durchführen lassen, sofern sie die Kosten bezahlen. Neu sind folgende Punkte geregelt:

- Vorgehen für den Fall, dass der von den Schulgemeinden beauftragte Schularzt oder Schulzahnarzt für die Untersuchungen nicht zu Verfügung steht;

2/3

- zwingende Durchführung der schulzahnärztliche Untersuchung in einer zahnärztlichen Praxis oder Klinik;
- Kontrolle über Durchführung mittels einer gemeinsamen schulärztlichen und schulzahnärztlichen Kontrollkarte.

**Art. 2.2** definiert Rhythmus und Zeitpunkt der Untersuchungen. Die schulärztlichen Untersuchungen sollen neu im 2. Kindergarten, der 4. Klasse und in der 8. Klasse stattfinden; die schulzahnärztlichen Untersuchungen jährlich vom Beginn des Kindergartens bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

**Art. 2.3:** Die schulärztlichen Untersuchungen beinhalten neu

- eine durchgängige Kontrolle von Gewicht und Grösse, Fernvisus und Impfstatus;
- eine zusätzlich Kontrolle des Skeletts in der 4. Klasse;
- die fakultative Anwendung von Fragebögen.

Weiterhin erfolgt im Kindergarten die Kontrolle des Stereosehens, des Gehörs und des Skeletts und eine Herz-Lungen-Auskultation sowie in der 8. Klasse eine Kontrolle des Blutdrucks.

**Art. 2.4:** Die schulzahnärztliche Untersuchung beinhaltet neben der Erhebung extraoraler und intraoraler Befunde neu explizit

- das Auftragen von Fluoridgelee bei Durchbruch der ersten und zweiten bleibenden Backenzähne (bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten);
- die Übernahme von maximal zwei Bissflügel-Röntgenaufnahmen bis zum Ende der Schulpflicht.

**Art. 2.5** und **2.6** behandeln den Informationsfluss und die Verwendung medizinischer Daten. Die Information der Schule über schulrelevante Befunde obliegt neu den Erziehungsberechtigten. Das Amt für Gesundheit erhält die Möglichkeit, bei Bedarf statistische Erhebungen durchzuführen.

**Art. 3** erläutert die Ausgestaltung des zahnprophylaktischen Unterrichts. Dieser findet vom Kindergarten bis zur 6. Klasse mit jährlich mindestens vier Lektionen statt. Die Entschädigung der Zahnpflegeinstructorinnen und -instructoren erfolgt in Verantwortung der Schulgemeinden.

#### *Bezug der Untersuchungs- und Kontrollkarten*

Die gemeinsame Kontrollkarte und die Untersuchungskarten zur schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung können bei der [BLDZ](#) kostenlos bezogen werden.

3/3

*Weitere Informationen*

Weitere Hinweise zur schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung finden Sie unter [www.av.tg.ch](http://www.av.tg.ch) und [www.gesundheit.tg.ch](http://www.gesundheit.tg.ch).

Auf der Homepage der Ärztesgesellschaft finden Schulärztinnen und Schulärzte im Mitgliederbereich Vorlagen für Briefe zur Information der Eltern, eine Empfehlung für die Durchführung der schulärztlichen Untersuchung und eine Mustervereinbarung zur Beauftragung als Schulärztin /Schularzt.

ab/hc 21. April 2017